jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/11/7 6Ob110/07f, 7Ob106/10d, 4Ob62/11p, 4Ob50/11y, 6Ob116/11v, 4Ob70/11i, 6Ob50/13s, 9Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.11.2007

Norm

WAG §13

Rechtssatz

Die Informationserteilung hat dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung zu genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen. Sie hat aber auch in einer für den Kunden verständlichen Form zu erfolgen, wobei auf dessen persönliche Kenntnisse und Erfahrungen Rücksicht zu nehmen und bei der Verwendung von Fachausdrücken Vorsicht geboten ist. Selbst wenn der Kunde die Fremdsprache, in welcher ein Fachausdruck gehalten ist, beherrscht, ist es nämlich möglich, dass er die Bedeutung des Begriffs nicht erfasst hat. Fremdsprachige, aber auch finanztechnische Begriffe sind daher im Zweifel zu vermeiden, jedenfalls aber zu erklären.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 110/07f
  Entscheidungstext OGH 07.11.2007 6 Ob 110/07f
  Beisatz: Hier: Der Begriff der Retrozession ist grundsätzlich auslegungsbedürftig. Darunter werden nach allgemeinem Sprachgebrauch nämlich auch eine Wiederabtretung und insbesondere im Wirtschaftsleben eine besondere Form der Rückversicherung verstanden. (T1)
- 7 Ob 106/10d
  Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 106/10d
  Auch; Beisatz: Um beurteilen zu können, ob man sich auf eine Anlageform einlassen soll, bei der zwar die Rückzahlung des Kapitals garantiert ist, nicht jedoch ein Ertrag, ist es notwendig zu wissen, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, dass während der Laufzeit (hier rund acht Jahre) ein Ertrag erwirtschaftet werden kann und wie groß die Chance ist zu riskieren, am Ende nur das Kapital zu erhalten. Es ist daher für die Anlageentscheidung die Kenntnis wesentlich, wie die übergebenen Gelder investiert werden sollen und inwiefern der Anleger selbst mit dem eingesetzten Kapital für die Einhaltung der Kapitalgarantie aufzukommen hat. Mit anderen Worten bedarf ein Anleger selbst bei Kenntnis von der Kapitalgarantie und vom Risiko, keinen Ertrag am Ende der Laufzeit zu bekommen, der Aufklärung über gewisse, für ihn verständliche Parameter, nach denen er die Chance, dass ein Ertrag erwirtschaftet werden oder entfallen wird, selbst einschätzen kann. (T2)

- 4 Ob 62/11p
  Entscheidungstext OGH 05.07.2011 4 Ob 62/11p
  Auch; nur: Die Beratung von Anlegern muss vollständig, richtig, rechtzeitig und für den Kunden verständlich sein, wobei auf dessen persönliche Kenntnisse und Erfahrungen Rücksicht zu nehmen ist; der Kunde muss die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung erkennen können. (T3)
  Veröff: SZ 2011/84
- 4 Ob 50/11y
  Entscheidungstext OGH 09.08.2011 4 Ob 50/11y
  Vgl; Beisatz: Nach den Wohlverhaltensregeln des WAG 1997 sind Beratung und Aufklärung nicht vom Kunden nachzufragen, sondern von den in § 11 WAG 1997 genannten Rechtsträgern anzubieten. (T4)
- 6 Ob 116/11v
  Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 116/11v
  nur: Die Informationserteilung hat dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung zu genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen. (T5)
- 4 Ob 70/11i
  Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 70/11i
  Auch; nur T3
- 6 Ob 50/13s
  Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 50/13s
  nur T3; Beisatz: Ebenso wie der Umfang der Aufklärungspflichten allgemein ist aber auch die Frage, ob im Zuge der Beratung ein Emissionsprospekt zu übergeben ist, eine solche des Einzelfalls. (T6)
- 9 Ob 16/13p
  Entscheidungstext OGH 29.05.2013 9 Ob 16/13p
  Vgl auch
- 7 Ob 62/14i
  Entscheidungstext OGH 07.05.2014 7 Ob 62/14i
  Auch; Beisatz: Die Informationserteilung hat dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung zu genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen. Sie hat in einer für den Kunden verständlichen Form zu erfolgen, wobei auf dessen persönliche Kenntnisse und Erfahrungen Rücksicht zu nehmen und bei der Verwendung von Fachausdrücken Vorsicht geboten ist. (T7)
- 6 Ob 86/14m
  Entscheidungstext OGH 26.06.2014 6 Ob 86/14m
  nur: Die Informationserteilung muss dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen. (T8)
- 6 Ob 229/14s
  Entscheidungstext OGH 19.02.2015 6 Ob 229/14s
- 6 Ob 28/15h
  Entscheidungstext OGH 27.04.2015 6 Ob 28/15h
  Auch; Beisatz: Hat der Berater dem Anleger nicht alle für die Anlageentscheidung maßgeblichen Informationen erteilt, so war der Anleger – unabhängig von seiner Risikobereitschaft – aufgrund der ihm vorenthaltenen Informationen nicht in der Lage, das drohende Risiko umfänglich einzuschätzen, also die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen. (T9)
- 3 Ob 187/15v
  Entscheidungstext OGH 16.12.2015 3 Ob 187/15v
  Auch; Beisatz: Hier: Kein Beratungsfehler. (T10)
- 3 Ob 190/16m
  Entscheidungstext OGH 26.01.2017 3 Ob 190/16m
  nur T5; Beis wie T4; Beisatz: Hier: „Weichkosten“ geschlossener Fonds. (T11)

- 4 Ob 64/18t
  Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 64/18t
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0123046

Im RIS seit

07.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at